

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Abfallbehandlungspflichtenverordnung 2015 (AbfallbpV 2015)

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0233-V/2/2015

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Abfallbehandlungspflichtenverordnung 2015 wie folgt Stellung zu nehmen.

zu § 4 Abs. 1:

Dieser Absatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei der Übergabe von Elektroaltgeräten diese frei von gefährlichen Anhaftungen (z.B. Oberflächen einer Zytostatika-Werkbank) und Betriebsstoffen (z.B. Probenreste und Reagenzien von Analyseautomaten, Abluftfilter von Zytostatika-Werkbänken) - die nicht Bestandteil der Altgeräte sind - sein müssen oder der Übergeber weist nachweislich auf diese Gefahren hin.

zu § 4 Abs. 3:

Gemäß § 4 Abs. 3 sollen Elektrokleingeräte, die Batterien, ausgenommen Knopfzellen, enthalten nicht in Großcontainern gesammelt, gelagert und transportiert werden.

In den Erläuterungen wird näher ausgeführt, dass durch diese Bestimmung eine mechanische Beschädigung von Elektrokleingeräten und deren Batterien beim Umschlagen oder Entladen der Großcontainer durch Abkippen verhindert werden soll, die insbesondere im Falle von Lithiumbatterien zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Brand- und Explosionsgefahr) führen kann.

Weshalb nun alle Batterien unter diese Transportbeschränkung fallen, obwohl das Sicherheitsrisiko ausschließlich auf die Lithiumbatterien abzielt, ist nicht nachvollziehbar. Es wird daher vorgeschlagen, den Text wie folgt abzuändern:

„Elektrokleingeräte, die Lithiumbatterien, ausgenommen Knopfzellen, enthalten, dürfen nicht in Großcontainern gesammelt, gelagert und transportiert werden.“

Um Missverständnisse zu vermeiden, erachten wir es bei der Beschreibung des Großcontainers in den Erläuterungen als zweckvoller, die Aufzählung „12 m³ oder 24 m³“ auf „größer 12 m³“ zu ändern.

zu § 4 Abs. 4:

Gemäß dieser Bestimmung sind bestimmte Lithiumbatterien in Abhängigkeit ihrer Größe, ihrer Leistungsstärke bzw. ihres Lithium-Metall-Gehaltes verpflichtend durch den Übernehmer bei der Sammlung aus dem Elektroaltgerät zu entfernen.

Neben dem Hinweis in den Erläuterungen sollte auch im Verordnungstext darauf hingewiesen werden, dass diese Entnahme von Lithiumbatterien noch im Rahmen der Sammlertätigkeit erfolgt.

zu § 4 Abs. 8:

Die bruchsichere Lagerung und der bruchsichere Transport sind nachvollziehbar. Allerdings schränkt das Wort „Behältnis“ die Art des Transportes zu sehr ein. In der Praxis findet man Bildschirmgeräte in den unterschiedlichsten Größen vor. Hierfür müssten auch die entsprechenden Behältnisse bereitgestellt werden. Dies würde einen immensen Mehraufwand bedeuten. Weshalb soll es nicht möglich sein, Bildschirmgeräte auf Paletten umwickelt mit Stretch-Folie transportieren zu dürfen? Es wird daher vorgeschlagen, den Text wie folgt abzuändern:

„Bildschirmgeräte sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren. Eine Sammlung und eine Lagerung in Form einer losen Schüttung ist unzulässig.“

zu § 4 Abs. 9:

Auch hier sind die bruchsichere Lagerung und Transport nachvollziehbar. Das Wort „Behältnis“ schränkt auch hier wiederum die Art des Transportes zu sehr ein. Auch Photovoltaikmodule liegen in den unterschiedlichsten Baugrößen vor. Weshalb sollen die Module nicht auf Paletten umwickelt mit Stretch-Folie transportiert werden dürfen? Zudem sind die Vorgaben für das Transportbehältnis (geschlossen, lichtdicht und isolierend) nicht nachvollziehbar. Es müsste reichen, wie jetzt schon in der Praxis üblich, die Module mit den jeweiligen Vorderseiten aufeinanderliegend zu stapeln und die Anschlüsse zu isolieren. Wir schlagen daher folgenden Text vor:

„Photovoltaikmodule sind getrennt von anderen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu sammeln und zu lagern. Die Module sind für den Transport und die Lagerung durch entsprechende Stapelung vor Bruch zu schützen. Eine Sammlung und eine Lagerung in Form einer losen Schüttung ist unzulässig. Für die Sammlung, Lagerung und den Transport sind die Anschlüsse der Photovoltaikmodule zu isolieren um vor einem Kurzschluss zu schützen. Ein Vorbrechen oder Verdichten von Photovoltaikmodulen für die Sammlung, die Lagerung oder den Transport ist nicht zulässig.“

zu § 5 Abs. 3:

Eine Quecksilberabscheidung ist unbestritten. Allerdings erachten wir die explizite Vorgabe der dotierten Aktivkohle als Abscheidetechnik nicht als sinnvoll, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungslösungen. Wir schlagen daher vor, die dotierte Aktivkohle lediglich als Beispiel zu nennen.

zu § 8 Abs. 1 und Abs. 2:

Viele Analysen zeigen, dass nur ein Bruchteil der mit Flammenschutzmitteln behandelten Kunststoffe, sogenannte POP-Flammhemmer, enthält. Von der Gruppe der polybromierten Biphenyl-Kunststoffe wissen wir, dass diese nicht mehr in Elektroaltgeräten vorkommen. Von der Guppe der PBDE's sind Octa- und Penta-BDE mit je 1.000 ppm beschränkt. Davon ist Penta-BDE nicht, bis kaum in Elektroaltgeräten enthalten und Octa-BDE nur in einigen wenigen Geräte-Gruppen, wie Bildschirmgeräten und Kopiergeräten. Diese Gerätetypen werden meist manuell zerlegt und die Behausungen oft mittels mobiler Analysegeräte auf Brom gemessen.

Bei Kunststoffen aus geschredderten Elektroaltgeräten handelt es sich immer um Kunststoffmischungen die nicht kontinuierlich gemessen werden können. In diesen Fällen können nur repräsentative Muster entnommen werden, die auf den Bromgehalt gemessen werden. Der Europäischen Standard EN 60625-1 und -2 beschreibt diese Musternahme genau und legt einen Grenzwert für Brom von 2.000 ppm fest. Ferner ist eine solche Analyse nicht notwendig, wenn das Kunststoffmaterial in eine Kunststoff-Verwertungsanlage geschickt wird, die die Kunststoffe mit bromierten Flammhemmern abtrennt und richtig verarbeitet. Wir schlagen daher folgenden Text vor:

„(1) Für Kunststoffe aus der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, bei denen bromierte Flammenschutzmittel mit einem Gesamtbromgehalt von mehr als 2.000 mg/kg Trockenmasse nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die Ausschleusung der Kunststoffe mit diesen Inhaltsstoffen erfolgt, wenn die Kunststoffe für eine stoffliche Verwertung bestimmt sind.

(2) Die mit Brom belasteten Kunststofffraktionen sind abzutrennen und einer Behandlung zuzuführen, die den Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen (POP) ausreichend zerstört.“

zu § 13 Abs. 2:

Aus dem Gesetzestext geht nicht klar hervor, wer für das Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen für Kühlgeräte verantwortlich ist.

zu § 15 Abs. 7:

Die Vorschreibung einer „gekapselten, unter Unterdruckstehenden stehenden Anlage“ ist technisch einengend. Zudem was versteht man in dieser Verordnung unter „gekapselt“? Wir schlagen daher folgenden Text „... geschlossenen, unter Unterdruck stehenden Anlage ...“ zur Änderung vor.

zu § 17 Abs. 1:

Die Lagerung darf nicht im „Nahbereich von Stoffen, von denen eine Brand/Explosionsgefahr ausgehen kann“, erfolgen.

Hier ist der Interpretationsspielraum für die Behörden zu hoch. Insofern ist eine Konkretisierung erforderlich, was darunter zu verstehen ist.

zu § 17 Abs. 4:

Es ist nachvollziehbar, dass Lithiumbatterien aus Sicherheitsgründen nicht gemeinsam mit anderen Batterien gesammelt und gelagert werden dürfen.

Allerdings ist es nicht verständlich, weshalb „größere“ Lithiumbatterien nicht mit anderen Lithiumbatterien gesammelt und gelagert werden dürfen.

zu § 25:

Die Formulierung „dauerhaft fest verschließbar“ ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die Behälter sollten aus Sicherheitsgründen auch „nicht wieder zu öffnen“ sein.

Auch in der neuen Verordnung soll es weiterhin zulässig sein, die dem medizinischen Bereich zu zuordnende Abfallart „Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten Skalpelle oder Ampullenreste (SN 97105)“ in durchstichfesten Behältern den gemischten Siedlungsabfällen zuzugeben, wenn diese gesichert einer thermischen Behandlung zugeführt werden.

Nach unserer Meinung soll diese Art der Entsorgung nur mehr möglich sein, wenn diese mit Zustimmung des Entsorgers erfolgt. Zumal von diesem Abfall nach unserer Meinung eine besondere Gefahr der Verletzung ausgeht, die aus Arbeitssicherheitsgründen eine

undeclarierte Anlieferung ausschließt. Folglich haben diese Abfälle nach VÖEB-Auffassung aus Vorsorgegründen immer in Abstimmung mit dem Entsorger zu erfolgen.

zu § 28 Abs. 3:

Dieser Absatz umfasste zuvor nur PCB/PCT haltige Öle, wenn diese „im Prozentbereich“ des Inputs liegen. Die jetzige Formulierung umfasst alle PCB haltigen Abfälle ohne Mengenbegrenzung. Das ist eine wesentliche Verschärfung. Diese Regelung ist aus folgenden Gründen undurchführbar:

Aus dem Gesamtinput einer thermischen Behandlungsanlage lässt sich nie bestimmen, wieviel PCB/PCT enthalten ist. Dieser Wert ist jedoch notwendig, um eine Bilanz erstellen zu können. Grundsätzlich werden Abfälle einer chemischen Analyse unterzogen, sofern angenommen werden kann, dass PCBs/PCTs vorhanden sind (z.B. Altöle im Tankwagen oder bei Hinweis durch die Schlüsselnummer). Nach diesen Vorgaben sind aber alle Abfälle (sowie deren Einzelteile) einer Analyse zu unterziehen. Dies ist mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, die die Entsorgungskosten massiv erhöhen werden.

Es können sich nach der thermischen Behandlung im Rauchgas geringe Mengen PCB/PCT wieder bilden. Es gibt Literatur, dass dies z.B. bei HCB passiert, wodurch auch eine Bildung von PCBs/PCTs nicht ausgeschlossen ist. Problematisch ist, dass sich die eventuell im Rauchgas enthaltenen PCB/PCT-Frachten nicht mehr exakt auf ihren Ursprung (Abfall oder Neubildung) zurückverfolgen lassen. Die Bilanz wird dadurch verfälscht. Dieser Punkt kommt insbesondere bei geringen Mengen an gemessenem PCB/PCT zum Tragen.

Die Messung derart geringer Mengen PCB/PCT kann selbst mit modernen Analysegeräten eine Herausforderung darstellen und würde einen zusätzlichen Analyseaufwand bedeuten. Darüber hinaus ist unklar, ob die Feststellung einmal pro Jahr/Monat/Tag/TMW/HMW vorzunehmen ist.

Aufgrund der oben genannten Gründe lehnen wir diese Regelung ab.

Wien, 16. Dezember 2015